

Designvertrag

zwischen

Migros-Genossenschafts-Bund, Direktion Fachmärkte, Bereich Interio, Limmatstrasse 152, 8031 Zürich („Interio“),

und

Name/ Vorname: _____

Adresse: _____

Ort: _____

(„Der/ Die Designer“)

1. Geltungsbereich des Designvertrags

Mit dem vorliegenden Designvertrag oder durch Annahme bzw. Ausführung des Auftrages/Briefings (auch im Rahmen eines Pitches oder Designwettbewerbs) erklären sich die Designer ausdrücklich mit diesen Bedingungen einverstanden. Die Bindung der Designer an diesen Designvertrag besteht auch für zukünftige Aufträge. Abweichende Vereinbarungen in den unter diesem Designvertrag erteilten Einzelaufträgen bleiben, soweit schriftlich vereinbart und rechtsgültig unterschrieben, vorbehalten. Allfällige Vertrags-, Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Dokumente der Designer haben keine Geltung. Ebenso wenig können sie sich auf abweichende Branchenrichtlinien/ Usancen berufen.

2. Tätigkeit der Designer

Interio beauftragt die Designer mit der Gestaltung eines Werks nach Vorgaben von Interio in der Ausschreibung und/ oder mit der Ausführung von spezifischen Aufträgen /Tätigkeiten gemäss Briefing (nachfolgend gemeinsam „Design“ und/oder „Arbeitsergebnis“). Das Briefing kann schriftlich oder mündlich erfolgen und enthält jeweils auch eine Ablieferfrist. Widerspricht der Designer diesem Briefing nicht unverzüglich, gilt es als angenommen.

3. Leistungen der Designer / Gewährleistung

Die Designer bestätigen, dass sie die Arbeitsergebnisse selber geschaffen haben und dass Ihnen nach bestem Wissen keine Rechte von Dritten, insbesondere keine Urheber- oder Designrechte, bekannt sind, gegen welche die Designs / Arbeitsergebnisse verstossen.

Die Designer haben die Pflicht, die erteilten Aufträge mit grösster Sorgfalt gemäss Briefing und Weisungen von Interio auszuführen.

Soweit der vertragsgemässen Ausführung irgendwelche Umstände im Weg stehen oder andere Faktoren bestehen, die das vorliegende Geschäftsverhältnis beeinflussen könnten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Interio umgehend zu informieren.

4. Honorar

Für die im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Designs und mit dem Produktionspreis bedachte Arbeitsresultat bezahlt Interio folgendes Honorar an die Designer:

A. Einmalige Pauschale:

CHF 5'000 (exkl. allfälliger MWST)

B. Jahresgebühr:

Für den Fall, dass sich Interio (nach eigenem Ermessen) dafür entscheidet, das Design in Produktion zu geben:

- i) für die gemäss Ziff. 9 lit. A) vereinbarte Nutzungsdauer sowie einer allfälligen Verlängerung der Nutzung gemäss Ziff. 9 lit. B)
- ii) 2 % des Interio-Nettojahresumsatzes, den Interio mit Produkten des fraglichen Designs pro Geschäftsjahr erzielt, d.h. des Bruttoverkaufspreises der entsprechend designten Produkte ausschliesslich in Filialen, die unter der Marke INTERIO firmieren, unter Abzug aller Transport- und Versicherungskosten, Zollgebühren, Umsatz- oder Mehrwertsteuern und ähnlicher Kosten sowie allfälliger Kundenrabatte.

Im Falle von Folgeaufträgen an die Designer wird das Honorar in separatem Vertragszusatz (oder Briefing) geregelt.

5. Abschliessende Regelung der Leistungen, Rechnungsstellung

Ohne anderslautende Regelung im Briefing sind im Honorar gemäss Ziff. 4 sämtliche Auslagen der Designer, insbesondere sämtliche Reisespesen, Materialkosten etc., inbegriffen. Im Honorar inbegriffen sind zudem die Immaterialgüterrechte gemäss in Ziff. 9 nachfolgend.

Betreffend Rechnungsstellung gilt, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, was folgt:

A. Bei einer fixen Entschädigung bzw. Entschädigungsteil:

Die Designer werden je Auftrag gemäss Briefing entschädigt. Die von den Designern ausgestellte Rechnung ist jeweils mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung fällig. Die Abrechnung wird jeweils nach Projektabschluss bzw. nach Erfüllung des entsprechenden Auftrags zugestellt. Allfällige Akontozahlungen werden individuell im Briefing festgehalten.

B. Bei einer auf Jahresgebühr basierenden Entschädigung bzw. einem Entschädigungsteil:

Interio wird binnen 30 Tage nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine vollständige Aufstellung der Jahresgebühr an die Designer überstellen. Die Designer stellen dann (sofern anwendbar) eine MWST-konforme Rechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Interio wird die Bücher dergestalt zu führen, dass eine Aufschlüsselung in alle für die Berechnung der Jahresgebühr nötigen Faktoren möglich ist.

Die Designer sind berechtigt, zur Prüfung dieser Bücher einen Buchprüfer zu bestellen. Diese Übereinstimmungs- und Buchprüfungskosten sind von den Designern zu tragen. Sie sind jedoch insoweit von Interio zu erstatten, als die Prüfung durch ungenaue oder unvollständige Bücher von Interio verlängert oder wiederholt werden muss oder wenn die Prüfung ergibt, dass Interio mehr als 5 % des von Interio erklärten und/oder gezahlten Betrages nachzuzahlen hat.

6. Projektstopp / Annullation / Verschiebung / Änderung Auftrag

Interio hat das Recht, jederzeit von einem Auftrag zurückzutreten. Erfolgt der Rücktritt nach begonnener Arbeit, erstattet Interio die Vergütung der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts allenfalls angefallenen Arbeit sowie die in guten Treuen gemachten, belegten Aufwendungen. Weitere Ansprüche – wie Schadenersatz etc. – seitens des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Bei wesentlichen Änderungen eines Auftrags durch Interio können die Designer, soweit sie den neuen Auftrag aus objektiven Gründen nicht erfüllen können (z.B. mangelnde Qualifikation, mangelndes/fehlendes Equipment, Terminkollision infolge Terminverschiebung), innert 2 Tagen nach Bekanntwerden der Änderung vom entsprechenden Auftrag schriftlich zurückzutreten, ohne dass Interio irgendwelche Forderungen (welcher Art auch immer) gegenüber den Designern zustehen.

7. Bezug Drittpartner

Die Dienstleistungen sind durch qualifizierte Fachleute zu erbringen. Die Designer erfüllen die Hauptleistung des Auftrags persönlich und können für untergeordnete Unterstützungsleistungen nach Absprache mit Interio Mitarbeiter oder Hilfspersonen (Assistenten) einsetzen, für deren Verhalten sie verantwortlich sind. Für ergänzende, üblicherweise durch Dritte erbrachte Arbeiten dürfen die Designer Drittpartner beiziehen und sind für sorgfältige Auswahl und Instruktion dieser Drittpartner verantwortlich.

8. Abnahme der Arbeitsergebnisse

Die Designer legen die Arbeitsergebnisse unmittelbar nach Ausführung des Auftrags Interio zur Prüfung und zwecks Abnahme vor. Bei Mängelrügen oder nicht vertragsgemässer Ausführung der Arbeitsergebnisse haben die Designer im Falle von minderen Mängeln das vorrangige Recht zur kostenlosen Nachbesserung. Im Falle von

